

Amtsblatt
der Kammer
der Wirtschaftstreuhänder

Kammertagswahlen 2015
Sondernummer II



02 **Impressum**

VERLAUTBARUNGEN

03 Wahlkundmachung

KURZBERICHTE

06 Protokoll der konstituierenden Sitzung der
Hauptwahlkommission Wahlen in den Kammertag 2015
vom 22.September 2014

08 Protokoll der Sitzung der Hauptwahlkommission
Wahlen in den Kammertag 2015
vom 3.November 2014

Impressum

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):

Kammer der Wirtschaftstrehänder · A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222-228 | 1 | 6 | 2

Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail: office@kwt.or.at www.kwt.or.at

Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers.

Satz- und Druckfehler vorbehalten!

WAHLKUNDMACHUNG:**Gemäß § 196 Abs. 3****Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG)****BGBI. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBI I****Nr.121/2013, und der Wahlordnung 2009 gemäß****§ 179 WTBG,****ABI-KWT 1/2010, wird verlautbart:**

Die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler bestellte Hauptwahlkommission mit Sitz in 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/1/6, hat in der Sitzung vom 3.11.2014 gemäß § 188 Abs. 2 Z. 2 WTBG beschlossen, folgende

Wahlkundmachung

am 25.11.2014 zu verlautbaren:

Wahltag:Der Wahltag ist Dienstag, der **3.3.2015**.**Mandatsverteilung:**

Gemäß § 184 WTBG sind die Mandate wie folgt auf die Wahlkreise aufzuteilen:

Wahlkreis Burgenland	1
Wahlkreis Kärnten	3
Wahlkreis Niederösterreich	11
Wahlkreis Oberösterreich	9
Wahlkreis Salzburg	4
Wahlkreis Steiermark	7
Wahlkreis Tirol	5
Wahlkreis Vorarlberg	2
Wahlkreis Wien	24
9 Wahlkreise gesamt	66

Einsicht in die Wählerlisten:

Das Kammeramt hat für jeden der 9 Wahlkreise (Bundesländer) eine Wählerliste anzulegen.

Die Wählerlisten sind ab 28.11.2014 am Sitz der jeweiligen Kreiswahlkommission einzusehen.

Frühestens ab 16.12.2014 können aktiv Wahlberechtigte gegen Ersatz der Kosten Ausfertigungen der Wählerlisten vom Kammeramt verlangen. Einem solchen Verlangen ist binnen einer Woche zu entsprechen.

Die Wählerlisten, ein Abdruck des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) und der Wahlordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler sind am Sitz der Kreiswahlkommissionen einzusehen. Die Kreiswahlkommissionen haben ihren Sitz an folgenden Adressen:

Burgenland	Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2, 1120 Wien
Kärnten	Alter Platz 23/II, 9020 Klagenfurt
Niederösterreich	Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2, 1120 Wien
Oberösterreich	Landstraße 49/III, 4020 Linz
Salzburg	Rainerstraße 5/3, 5020 Salzburg
Steiermark	Schönaugasse 8a, 8010 Graz
Tirol	Maximilianstraße 13/II, 6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schillerstraße 22, 6890 Lustenau
Wien	Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2, 1120 Wien

Aktiv wahlberechtigt sind alle natürlichen ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler, deren Mitgliedschaft am Tag der Wahlausschreibung (25.11.2014) bestanden hat.

Aktiv Wahlberechtigte dürfen nur an ihrem Berufssitz in der Wählerliste eingetragen sein. Besteht ein Berufssitz im Bundesgebiet nicht, so ist der Hauptwohnsitz am Tage der Wahlausschreibung für die Eintragung in die Wählerliste maßgebend. Besteht weder ein Berufssitz noch ein Hauptwohnsitz in Österreich, so ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste jener Kreiswahlkommission einzutragen, die seinem Berufssitz am nächsten liegt.

Einsprüche gegen die Wählerlisten:

Jeder aktiv Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Auflegung der Wählerlisten, das ist bis spätestens 12.12.2014, Einspruch gegen die Wählerlisten bei der zuständigen Kreiswahlkommission zu erheben. Einsprüche sind nur gegen die Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder gegen die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter, die namentlich zu bezeichnen sind, zulässig. Sie sind schriftlich einzubringen und haben einen begründeten Antrag zu enthalten. Einsprüche, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Gegen die Entscheidung der Kreiswahlkommission steht dem Einspruchswerber und der vom Einspruch betroffenen Person das Recht der Berufung an die Hauptwahlkommission zu.

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an, das ist der 28.11.2014, ist eine Änderung nur mehr im Wege eines Einspruchsverfahrens zulässig. Ausgenommen hiervon sind Formgebrehen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern.

Wahlvorschläge:

Die Wählergruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens bis 27.1.2015, 16 Uhr, schriftlich bei der Hauptwahlkommission, per Adresse Kammer der Wirtschaftstreuhand, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228, einzubringen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf aktiv Wahlberechtigten, jedenfalls aber von einem Prozent der aktiv Wahlberechtigten, abgerundet auf eine volle Zahl, des betreffenden Wahlkreises durch deren Unterschrift unterstützt werden. Hat eine Wählergruppe in vier Wahlkreisen die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nachgewiesen, so ist sie berechtigt, für die übrigen Wahlkreise Wahlvorschläge ohne Unterstützungsunterschriften einzubringen.

Die Wahlvorschläge haben nicht weniger Wahlwerber als ein Drittel, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze

Zahl, und nicht mehr Wahlwerber als das Doppelte der Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Kammertages zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen die Wahlwerber, und zwar in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Berufsbefugnis, des Geburtsdatums und der Anschrift (mit Postleitzahl) des Berufssitzes enthalten; im Falle, dass kein Berufssitz vorhanden ist, ist die Anschrift des Wohnsitzes anzugeben. Die Zustimmung jedes Wahlwerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag muss durch seine Unterschrift nachgewiesen werden.

Jeder Wahlvorschlag hat die Bezeichnung der Wählergruppe zu enthalten. Der Wahlvorschlag kann neben der Bezeichnung der Wählergruppe auch eine Kurzbezeichnung in Buchstaben enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so ist der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Wahlwerber, zu benennen. Der Listenführer gilt dann als Zustellungsbevollmächtigter der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, wenn nicht ein anderer Zustellungsbevollmächtigter im Wahlvorschlag genannt wird. Ist im Wahlvorschlag ein Zustellungsbevollmächtigter angegeben, so hat der Wahlvorschlag den Vor- und Familiennamen, die Berufsbefugnis, das Geburtsdatum, die Anschrift (mit Postleitzahl) sowie die Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Zustellungsbevollmächtigte müssen aktiv wahlberechtigt sein.

In einem Wahlkreis ist die Aufnahme eines Wahlwerbers nur im Wahlvorschlag einer Wählergruppe zulässig.

Die Verbindung von zwei oder mehreren eingebrachten Wahlvorschlägen ist zulässig. Diesbezügliche Erklärungen sind durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens bis 3.2.2015, 16 Uhr, bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Verbindungserklärungen haben die Reihenfolge der Wahlwerber zu enthalten.

Wenn eine Wählergruppe keinen Anspruch auf Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren zu erheben beabsichtigt, muss dies der Zustellungsbevollmächtigte im Wahlvorschlag erklären. Andernfalls gelten alle im ersten Ermittlungsverfahren nicht berufenen Kandidaten des

Wahlvorschlages als Wahlwerber für das zweite Ermittlungsverfahren.

Die Verbindung von zwei oder mehreren eingebrachten Wahlvorschlägen ist auch für das zweite Ermittlungsverfahren zulässig. Diesbezügliche Erklärungen sind durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens bis 3.2.2015, 16 Uhr, bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Eine Reihung der Wahlwerber ist in diesem Fall nicht erforderlich. Es ist jedoch ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter namhaft zu machen.

Die Hauptwahlkommission hat die von ihr zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 16.2.2015, kundzumachen. Die Kundmachung wird im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhande erfolgen und in den jeweiligen Kreiswahlkommissionen werktags außer Samstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht aufliegen.

Stimmabgabe:

Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Die Stimmabgabe ist nur mit dem amtlichen Stimmzettel zulässig. Enthält ein amtliches Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle abgegebenen Stimmen ungültig, wenn für verschiedene Wählergruppen gestimmt worden ist. Enthält ein Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle Stimmen als eine Stimme zu zählen, wenn alle abgegebenen gültigen Stimmen der gleichen Wählergruppe zuzuzählen wären.

Der amtliche Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Leere Wahlkuverts sind als ungültige Stimmen zu zählen.

Zur Stimmabgabe sind nur die in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragenen ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhande berechtigt. Jeder Wahlberechtigte hat durch Übermittlung des geschlossenen, den amtlichen Stimmzettel enthaltenden amtlichen Wahlkuverts an die Kreiswahlkommission, in

deren Wählerliste er eingetragen ist, sein Wahlrecht auszuüben. Bei Verwendung eines anderen als des amtlichen Wahlkuverts ist die abgegebene Stimme ungültig. Der Wähler hat auf dem anhängenden Abschnitt des Wahlkuverts die dort befindlichen Vordrucke durch Schreibmaschinenschrift, leserliche Handschrift oder Stampiglie auszufüllen.

Das amtliche Wahlkuvert ist der zuständigen Kreiswahlkommission vom Wahlberechtigten entweder durch die Post, persönlich oder durch einen Boten zu übermitteln. Bei der Übermittlung durch die Post hat der Wahlberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Postvermerke und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert durch eine entsprechende Umhüllung vermieden werden. Die Übersendung durch die Post erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten. Das amtliche Wahlkuvert muss bis zum Wahlschluss (3.3.2015, 13.00 Uhr) bei der zuständigen Kreiswahlkommission eingelangt sein. Die Kreiswahlkommissionen sind verpflichtet, dem Wähler oder dessen Boten auf Verlangen die Übernahme des Wahlkuverts zu bestätigen.

Die Kreiswahlkommission hat die bei ihr eingelangten Wahlkuverts zu sammeln und für deren sichere und geordnete Verwahrung bis zum Wahltag zu sorgen. Auskünfte über bereits eingelangte Wahlkuverts oder Aufforderungen zur Stimmabgabe aufgrund der Kenntnis bereits eingelangter Wahlkuverts sind untersagt.

Persönliche Stimmabgabe am Wahltag:

Das Stimmrecht kann auch persönlich am Sitz der Kreiswahlkommission, in deren Wählerliste man eingetragen ist, am **3.3.2015 in der Zeit von 11 bis 13 Uhr** ausgeübt werden. Die Wahlkuverts können persönlich, per Post oder mittels Boten überbracht werden.

Wien, am 3. November 2014

Prof. Mag. Dr. Walter Schwarzinger
(Vorsitzender der Hauptwahlkommission)

**Protokoll
der konstituierenden Sitzung der
Hauptwahlkommission Wahlen in den Kammertag 2015
vom 22. September 2014**

Ort	Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Schönbrunnerstraße 222-228, 1120 Wien
Anwesend	Dr. Walter Schwarzinger, Dr. Eberhard Wobisch, Mag. Katharina Drexler, Mag. Werner Krumm, Mag. Werner Mika, Mag. Michaela Christiner, Dr. Helmut Czajka, Mag. Gerald Kreft, Mag. Michael Neischl, Mag. Walter Reiffenstuhl Dr. Krumpöck, Mag. Benesch
Entschuldigt	Dr. Roland Rief, Mag. Heinz Harb, Mag. Gerhard Marterbauer
Protokoll	Krumpöck/ Benesch
Beginn	11.05 Uhr
Ende	11.50 Uhr
Nächste Sitzung	3. November 2014 um 11.00 Uhr in der KWT

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Hauptwahlkommission
2. Angelobung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Hauptwahlkommission
3. Bekanntgabe der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen
4. Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreiswahlkommissionen
5. Termin der Wahl (3. März 2015)
6. Termin der Wahlausschreibung (14 Wochen vor der Wahl am 25.11.2014)
7. Allfälliges

Ad 1.) Konstituierung der Hauptwahlkommission :

Der Termin der Wahl wird einstimmig auf den 3.März 2015 festgesetzt.

Schwarzinger begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, erklärt die Hauptwahlkommission für konstituiert und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Konstituierung erfolgt.

Ad 2.) Angelobung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Hauptwahlkommission

Schwarzinger bedankt sich bei den Anwesenden für die Bereitschaft als Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Verfügung zu stehen.

Festgehalten wird, dass gem. § 187 Abs 5 WTBG jede Berufsgruppe durch ein Mitglied und Ersatzmitglied vertreten ist und zumindest zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder einem anderen Wahlkreis als dem Wahlkreis Wien zugehören.

Es erfolgt die Angelobung der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 187 Abs 6 WTBG durch Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden.

Ad 3.) Bekanntgabe der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen

Schwarzinger verliest den Vorschlag des Vorstandes.

Der Vorschlag des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.
Die Angelobung erfolgt heute um 12.30 Uhr.

Ad 4.) Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreiswahlkommissionen

Schwarzinger verliest den Vorschlag des Vorstandes.

Der Vorschlag des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.

Ad 5.) Termin der Wahl (3. März 2015)

Schwarzinger gibt den Termin der Wahl mit 3. März 2015 bekannt.

Ad 6.) Termin der Wahlausschreibung (14 Wochen vor der Wahl am 25. November 2014)

Schwarzinger erläutert, dass der Termin der Wahlausschreibung gem. § 196 Abs 1 WTBG (14 Wochen vor der Wahl) der 25. November 2014 ist.

Der Termin der Wahlkundmachung wird einstimmig mit 25.November 2014 festgesetzt.

Ad 7.) AllfälligesWahlordnung:

Schwarzinger informiert über die Wahlordnung, die eine VO der KWT ist. Diese wird an die Anwesenden verteilt.

Richtlinien:

Schwarzinger informiert weiters, dass Richtlinien ausgearbeitet werden, die der HWK in der Sitzung am 3. November 2014 auf Basis der im Zuge der früheren Wahlen beschlossenen Richtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese auch bei früheren Wahlen verwendeten Richtlinien sollen eine kontinuierliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

Auf Frage von Neischl wird festgehalten, dass Mitglieder mit ruhender Befugnis über das aktive Wahlrecht verfügen. Derartige und vergleichbare Fragen werden u.a. in den RL der HWK behandelt.

Nächste Sitzung der HWK:

3. November 2014, 11.00 Uhr, KWT (Wahlkundmachung, Richtlinien)

Es wird festgehalten, dass zu allen Terminen der HWK alle Mitglieder und Ersatzmitglieder eingeladen werden sollen.

Ende: 11 Uhr 50

**Protokoll
der Sitzung der Hauptwahlkommission
Wahlen in den Kammertag 2015
vom 3. November 2014**

Ort	Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunnerstraße 222-228, 1120 Wien
Anwesend	Dr. Walter Schwarzinger, Dr. Eberhard Wobisch, Mag. Katharina Drexler, Mag. Heinz Harb, Mag. Werner Krumm, Mag. Gerhard Marterbauer, Mag. Werner Mika, Mag. Walter Reiffenstuhl, Dr. Roland Rief, Dr. Jakob Schmalzl
	Dr. Krumpöck
Entschuldigt	-
Protokoll	Krumpöck
Beginn	11.00 Uhr
Ende	12.30 Uhr
Nächste Sitzung	28.01.2015 um 11.00 Uhr in der KWT

Tagesordnung:

1. Angelobungen
2. Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise
3. Beschluss der Wahlkundmachung
4. Beschluss der Richtlinien der HWK
5. Beschluss des Termins zur Auflegung der Wählerlisten
6. Allfälliges

Schwarzinger begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ad 1) Angelobungen

Schwarzinger nimmt die Angelobungen von Harb und Marterbauer vor. Sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder sind somit ordnungsgemäß angelobt.

Ad 2) Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise

Aufgrund der Wahlordnung, wonach Stichtag für die Mandatsberechnung der Tag der Anordnung der Wahl ist (8.9.2014), wurde folgende Mandatsverteilung berechnet:

Wahlkreis Burgenland	1
Wahlkreis Kärnten	3
Wahlkreis Niederösterreich	11
Wahlkreis Oberösterreich	9
Wahlkreis Salzburg	4
Wahlkreis Steiermark	7
Wahlkreis Tirol	5
Wahlkreis Vorarlberg	2
Wahlkreis Wien	24
9 Wahlkreise gesamt	66

Die HWK beschließt gem. § 188 Abs 2 Z 1 WTBG einstimmig diese Aufteilung der Mandate.

Ad 3) Beschluss der Wahlkundmachung

Die HWK beschließt einstimmig die Wahlkundmachung.

Folgendes wurde dazu angemerkt:

- Da gem. Vorstandsbeschluss die Kanzlei von Lpräs. Reiner in Lustenau die Landesstelle Vorarlberg (= Geschäftsstelle der KWK VlbG) ist und somit nicht mehr die Kanzlei des ehemaligen Lpräs Metzler in Bregenz, sollen die auf der Wählerliste Vorarlberg eingetragenen Mitglieder über die neue Adresse des Wahllokals in Lustenau informiert werden.
- Zur Einreichung der Wahlvorschläge: Gem. § 198 Abs 1 WTBG haben die Wählergruppen ihre Wahlvorschläge spätestens bis 16 Uhr des Tages, welcher fünf Wochen vor dem Wahntag

liegt, schriftlich bei der HWK einzubringen. Rief ist der Auffassung, dass es reicht, wenn der Wahlvorschlag bis zu dieser Uhrzeit aufgegeben wurde. Nach Diskussion wird festgehalten, dass bei diesem Termin das Einlangen relevant ist und somit sämtliche Wahlvorschläge bis 27.1.2015, 16.00 Uhr, bei der HWK eingelangt sein müssen.

- Zur Zusendung der Wahlunterlagen: Gem. § 201 Abs 3 WTBG haben die Kreiswahlkommissionen den Wahlberechtigten 21 Tage vor dem Wahntag die Wahlunterlagen zuzusenden. Lt. Wobisch ist damit der Tag der Postaufgabe gemeint und nicht das Einlangen. Schwarzinger merkt an, dass gem. § 188 Abs 2 Z 2 WTBG die HWK den Zeitpunkt festsetzen muss, bis zu welchem sich die Wahlberechtigten im Besitz des Wahlkuverts befinden müssen.

Folgende Termine werden dazu einstimmig beschlossen: am 9.2.2015 werden die Unterlagen eingeschrieben verschickt. Am Mo, den 16.2.2015 sollen die Unterlagen bei den Wahlberechtigten sein.

Weiters sollen spätestens am 9.2.2015 die Wahlvorschläge veröffentlicht werden.

Ad 4) Beschluss der Richtlinien der HWK

Die HWK beschließt einstimmig die Richtlinien.

Ad 5) Beschluss des Termins zur Auflegung der Wählerlisten

Die HWK beschließt für das Auflegen der Wählerlisten einstimmig den 28.11.2014. Dadurch wird verhindert, dass die Einspruchsfrist in die Weihnachtswoche bzw. – ferien fällt.

Ad 6) Allfälliges

Nächste Sitzungen: Mi, 28.1.2015, 11.00 Uhr
(Prüfung der Wahlvorschläge)
Do, 5.3.2015, 11.00 Uhr
(Feststellen des endgültigen Wahlergebnisses)



1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)

Erscheinungsdatum: 25.11.2014